



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. März 2022

Teilrevision des Kartellgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. November 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz [SR 251; abgekürzt KG]) bis zum 11. März 2022 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgelegte Teilrevision des Kartellgesetzes. Insbesondere die Berücksichtigung zivilrechtlicher Entschädigungsleistungen bei der Sanktionsbemessung sowie die Verbesserung des Widerspruchsverfahrens sind sinnvolle Massnahmen, um die Wirksamkeit des Kartellgesetzes zu verbessern. Allerdings reichen diese Revisionspunkte nicht aus, um dem aus wirtschaftlicher Sicht bestehenden Reformstau des Kartellrechts ausreichend zu begegnen. Für die bevorstehende Revision des Kartellgesetzes wäre eine umfangreichere Revisionsvorlage angezeigt. So sollen auch Themen aufgegriffen werden, die im Rahmen der letztmaligen Revision kontrovers diskutiert worden sind, wie beispielsweise die Institutionenreform und die Einführung von strafmildernden Compliance-Programmen. Dabei gilt es, unter Einbezug der Interessenvertretenden, die damaligen Gründe für die politische Ablehnung aufzuarbeiten und allenfalls neue, modifizierte Vorschläge zu entwickeln, die sowohl die wirtschaftlichen Anliegen berücksichtigen und gleichzeitig politisch mehrheitsfähig sind.

Gern gehen wir im Folgenden näher auf einige Punkte ein:

- Die im Rahmen der Teilrevision geforderte Ausdehnung der Aktivlegitimation auf alle von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen Betroffenen, insbesondere auch auf Konsumentinnen und Konsumenten sowie die öffentliche Hand, erscheint auf den ersten Blick sinnvoll. Bei genauerer Betrachtung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Ausdehnung des zivilrechtlichen Rechtsschutzes vor dem Hintergrund, dass keine Möglichkeit zu einer Verbands- oder Sammelklage besteht, nicht sinnvoll ist. Klagen einzelner Endkundinnen oder -kunden erscheinen als wenig zielführend. Dies gilt es im Rahmen der Revision zu hinterfragen.



- Wie einleitend erwähnt, sollen in der vorliegenden Teilrevision auch die in der letztmaligen Revision kontrovers diskutierten Themen – die Institutionenreform und die strafmildernden Compliance-Programme – in angemessener Art und Weise aufgegriffen werden.


Eine aus wirtschaftlicher Sicht erstrebenswerte Institutionenreform sollte sich im Grundsatz an den nachfolgenden Aspekten orientieren: Die Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit sowie der Rechtsstaatlichkeit sollten die Grundpfeiler der Reformarbeiten markieren. Ausgangspunkt der Umgestaltung sollte dabei die konsequente Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidungsebene darstellen. Es gilt die Verflechtung zwischen der Wettbewerbskommission (WEKO) und ihrem Sekretariat und die damit einhergehenden rechtsstaatlichen Unzulänglichkeiten zu eliminieren oder zumindest zu reduzieren. Zudem sollte im Zentrum der Reformierungsbestrebungen die Beschleunigung der Verfahren – sowohl von der WEKO wie auch den Gerichten – stehen. Im Sinn der Rechtssicherheit sollte ein erster Entscheid innert zwölf Monaten nach Abschluss der Untersuchung vorliegen. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass mit der Neugestaltung der institutionellen Strukturen kein wesentlicher finanzieller Mehrbedarf einhergehen darf. Zu beachten gilt auch, dass die fortschreitende Digitalisierung und die damit für das Kartellrecht einhergehenden Herausforderungen ebenfalls ein Argument für eine weitgehende Professionalisierung der Wettbewerbsbehörde darstellen.

Strafmildernde Compliance-Programme basieren auf dem Verschuldensprinzip und sollen einen Anreiz für präventive Massnahmen gegen Verletzungen des Kartellrechts bieten. Gemäss vorliegendem Vorschlag können Unternehmen nur dann auf eine Sanktionsminderung hoffen, wenn sie ein wirksames und angemessenes Compliance-Programm vorweisen können. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, welche konkreten Anforderungen an die entsprechenden Massnahmen gestellt werden. Die Ausführungen in der Botschaft lassen klar definierte Compliance-Massstäbe vermissen. Auch wenn die Ausgestaltung effizienter Massnahmen zweifelsohne von den individuellen Eigenschaften eines Unternehmens abhängen, wären gewisse konkrete Mindestvorgaben im Sinn der Rechtssicherheit geboten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch